

Satzung
der Universität Ulm zur Durchführung der
Gremienwahlen

(Wahlordnung – WahlO)

vom 14.06.2006

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 8. Juni 2006 die nachfolgende Satzung der Universität Ulm zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

§	Seite	Inhalt
1	2	Geltungsbereich
2	2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit
3	2	Zeitpunkt der Wahlen
4	2	Wahlorgane
5	3	Bekanntmachung der Wahl
6	4	Wählerverzeichnisse
7	5	Auslegung der Wählerverzeichnisse
8	5	Änderung der Wählerverzeichnisse
9	6	Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
10	6	Wählerregister
11	6	Wahlvorschläge
12	7	Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
13	8	Bekanntmachung der Wahlvorschläge
14	8	Verhältniswahl
15	8	Mehrheitswahl <u>mit</u> Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber
16	9	Mehrheitswahl <u>ohne</u> Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber
17	9	Wahlräume
18	10	Abstimmung
19	10	Ausübung des Wahlrechts
20	10	Briefwahl
21	11	Stimmabgabe im Wahlraum
22	12	Stimmabgabe durch Briefwahl
23	13	Schluss der Abstimmung
24	13	Öffentlichkeit
25	13	Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen
26	13	Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel
27	14	Ungültige Stimmzettel
28	14	Ungültige Stimmen
29	14	Feststellung des Abstimmungsergebnisses
30	15	Niederschrift über die Abstimmung, Übergabe der Unterlagen
31	15	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
32	16	Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
33	18	Widerspruch gegen die Wahl, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
34	18	Fristen
35	19	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
36	19	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen
 - der Wahlmitglieder im Senat (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 5 Grundordnung)
 - der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten (§ 25 Abs. 2 Nr.2 LHG, § 27 Abs. 5 LHG, § 8 Abs. 1 Grundordnung)
 - der Wahlmitglieder im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) (§ 65 Abs. 2 LHG, § 7 Abs. 1 Grundordnung)der Universität Ulm.
- (2) Für alle im Rahmen dieser Verordnung gewählten Gremienmitglieder sind Nachrücker vorzusehen. Diese sind diejenigen Wahlbewerber, auf die bei der entsprechenden Wahl weitere Sitze entfallen würden. Auf die §§ 14 bis 16 wird hingewiesen.
- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, § 55 Abs. 2, 60 Abs. 1 LHG und § 3 Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag). Während einer Beurlaubung können Mitglieder vor dem endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Wahlleitung eine entsprechende Ergänzung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn die Beurlaubung voraussichtlich vor Beginn der Amtsperiode endet. Beurlaubte Studierende werden von Amts wegen ergänzt.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will (§ 9 Abs. 3 Grundordnung).
- (4) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende kann abgesehen werden. In diesem Fall wird die Stimmabgabe auf dem Studierendenausweis vermerkt. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat muss sich aus dem Studierendenausweis ergeben, in welcher Fakultät der Student wählbar und wahlberechtigt sein soll.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahlen sollen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der oder die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zu Senat, Fakultätsräten und AStA werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der Wahlausschuss,

- die Abstimmungsausschüsse,
 - der Wahlprüfungsausschuss und
 - die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die jeweiligen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Universität vom Vorstandsvorsitzenden bestellt. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
 - (3) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Universität vom Wahlleiter bestellt.
 - (4) Bei der Bestellung sind die Mitglieder der Wahlorgane schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
 - (5) Der Wahlausschuss beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
 - (6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
 - (7) Die Wahlleitung ist verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - (8) Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 33 wahr. Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss ist vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt oder vertritt einen Wahlvorschlag, so bestellt der Vorstandsvorsitzende ein Ersatzmitglied.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. die Termine des oder der Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und ggf. die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,

5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder im Falle des § 2 Abs. 4 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,
7. die Erklärung, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
8. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. den Hinweis, dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können.
10. den Hinweis, dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
11. den Hinweis, dass eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat oder Fakultätsrat ausgeschlossen ist und dass Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können (§ 9 Abs. 3 LHG),
12. den Hinweis, dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist, oder im Falle des § 2 Abs. 4 an diesem Tag als Studierender immatrikuliert ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und 7, 61 Abs. 2 LHG und den entsprechenden Regelungen der Grundordnung.
14. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
15. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses beantragt werden können,
16. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 4 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.
- (2) Wählerverzeichnisse können in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume oder die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Sie können auch, bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen, als einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe erstellt werden; in diesem Fall muss aus dem Wählerverzeichnis hervorgehen, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist. Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,

6. die Fakultätszugehörigkeit und ggf. Universitätseinrichtung,
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:
1. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
 2. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 4,
 3. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 4. Bemerkungen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen; dies ist von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss des Wählerverzeichnisses schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Abschlussbestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Universität zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität auszulegen.
- Wird das Wählerverzeichnis in einem automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Mitglied der Wahlleitung oder einer von der Wahlleitung beauftragten Person bedient werden.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der schriftlichen Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten nach § 7 Abs. 1 können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen nach Abs. 2 vorgenommen werden.

- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist in den Wählerverzeichnissen zu bestätigen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 10 Wählerregister

Die in den Wählerverzeichnissen erfassten Daten können zusätzlich in einem für alle Wählergruppen gemeinsam geführten Wählerregister erfasst werden.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die Wahlen und die einzelnen Wählergruppen getrennt, frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
 1. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags (Abs. 2) müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:
 1. Familienname und Vorname,
 2. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Universitätseinrichtung
 3. bei Studierenden die Matrikel-Nummer
- (4) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (5) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

- (6) Der Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jeden Bewerber sind gut leserlich anzugeben
1. Laufende Nummer,
 2. Familienname und Vorname,
 3. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Universitätseinrichtung,
 4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer.
- (7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 5. die nicht wählbar sind, oder

6. im Falle, dass ein Wahlvorschlag mehr als zweimal so viele Bewerber enthält, wie Mitglieder zu wählen sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Vorschlagenden, die Bewerber in der vorgeschlagenen Reihenfolge von unten.
- (4) Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge für jede Wahl und Wählergruppe in der Reihenfolge des Eingangs bzw. den Hinweis, dass ein Wahlvorschlag nicht eingegangen sei, sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 14 bis 16),
 2. den Hinweis zum Verfahren der Abstimmung.

§ 14 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind, und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann einem Bewerber bis zu zwei, bei Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens 2, bei Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss höchstens 3) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

§ 15 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe weniger als vier Vertreter zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und
 3. die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet außerdem statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind, aber
 2. von dieser Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und
 3. die Zahl der Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur jeweils eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet und/oder Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 17 Wahlräume

- (1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Vorstandsvorsitzenden, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Vorsitzende oder die Wahlleitung hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er/sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Bei einer Wahl in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die

Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können.

- (5) Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (7) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 18 Abstimmung

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann mittels Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in Papierform oder mittels Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1-3 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.
- (4) Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die verschiedenen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung für die Wahl einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändi-

gung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Wird nach § 2 Abs. 4 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Studierendenausweis zu vermerken und in einer besonderen Liste zu erfassen.

- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Briefwähler trägt die Kosten der Rücksendung. Er ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.
- (2) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich der Wahlberechtigte durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen.

Bestätigt der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung, erhält der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird.

Anschließend wirft der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- (3) Bei elektronischer Abstimmung identifiziert sich der Wahlberechtigte entweder analog des beschriebenen Verfahrens oder in elektronischer Form. Er kennzeichnet die Bewerber und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.
- (4) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 4 wird die Stimmabgabe im Studierendenausweis und in einer besonderen Zählliste vermerkt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss hat einen Wähler zurückzuweisen, der
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 2. dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 4. auf Antrag des Wählers Briefwahlunterlagen ausgegeben wurden,
 5. seinen Stimmzettel nicht an dem für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz gekennzeichnet oder gefaltet hat,

6. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder der ihn mit äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
7. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel und steckt ihn/sie in den amtlichen Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung mit der Hauspost oder ausreichend frankiert zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der/die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 20 Abs. 1 verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden,
 6. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 in der Zählliste (§ 21 Abs. 4 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Handlungen nach Absatz 5 bis 8 müssen mindestens der Vorsitzende und zwei Beisitzer des Abstimmungsausschusses anwesend sein.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Zeitabschnitte oder Tage, so ist an jedem Zeitabschnitt oder Tag entsprechend zu verfahren. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel an dem auf den letzten Tag der Abstimmung folgenden Arbeitstag ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern eines Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht zum zuvor bekannt gemachten Zeitpunkt oder nicht in den zuvor bekannt gemachten Räumen statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie verlagert oder in welche Räume sie verlegt wird. Für diesen Fall gelten die Regelungen des § 17 Abs. 3.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel

- (1) Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabemerke der entsprechenden Wählergruppe im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.
- (2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsaus-

schusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Sodann zählt der Abstimmungsausschuss die gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen. Ihre Summe muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 der Zählliste (§ 21 Abs. 4 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind,
 5. die unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind,
 6. die auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden.
- (3) Stehen nach Streichung der in Abs. 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerber von unten zu streichen.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe das Abstimmungsergebnis fest.

- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Mehrheitswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht der Wahlleitung auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

§ 30 Niederschrift über die Abstimmung, Übergabe der Unterlagen

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber und für jeden weiteren Gewählten abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 - f) die Wahlbeteiligung.
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. – soweit in Papierform angefallen - die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl
 4. die Wählerverzeichnisse und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 4 S. 2,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl-niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
 - (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder die Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.
 - c) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
 - d) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 2. Mehrheitswahl:

Die Sitze werden den Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf die entfallenden Stimmzahlen als Nachrücker festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Nachrücker,
7. bei Mehrheitswahl: die Feststellung der Gewählten und die Feststellung der Nachrücker, sowie die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses im automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen und der Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 6. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker,
 7. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrücker für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Nachrücker auf drei beschränkt werden kann, mindestens aber alle Bewerber umfassen muss.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen.

- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der gemäß § 31 Abs. 2 nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft oder Wahrnehmung eines kollidierenden Amtes, wenn und soweit das Wahlamt zunächst angetreten wurde.

§ 33 Widerspruch gegen die Wahl, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Hat ein Mitglied der Universität Ulm Zweifel an der Gültigkeit des Wahlergebnisses, so kann es binnen eines Monats unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Wahl einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Die Wahlleitung muss den Widerspruch mit einer Stellungnahme versehen dem Wahlausschuss vorlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss kann sich zusätzlich die gültigen Stimmzettel vorlegen lassen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Vorstandsvorsitzenden über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Vorstandsvorsitzende auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind vom Vorstandsvorsitzenden ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Vorstandsvorsitzende keine andere Entscheidung trifft. Auf § 10 Abs. 5 LHG wird hingewiesen.
- (6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder weil eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen war, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (7) Entscheidungen des Vorstandsvorsitzenden nach den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist spätestens während des nachfolgenden Semesters durchzuführen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag oder am letzten Werktag um 15:00 Uhr ab. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Satzung findet erstmals Anwendung für Wahlen, die nach Ablauf des Sommersemesters 2006 stattfinden.

Ulm, den 14.06.2006

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
(Rektor)